

**BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE PUTZBRUNN  
AN DER OTTOBRUNNER- UND EICHENSTRASSE.**



LAGEPLAN M=1:1000

Aufstellung - Änderung  
Einführung - Aufhebung  
genehmigt mit RE vom 29.4.68  
Nr. IIc-1785-6102 M 24-1  
Regierung von Oberbayern  
I.A.  
*(NEU)*  
Obervermessungsamt

Der Entwurfsverfasser

Vermessungs- u. Ing.- Büro  
WILHELM RAU  
8011 Hohenbrunn bei München  
Weidenstr. 1 Tel. 081 82/466



Zeichnet: 27.8.1965  
ändert: 1.8.1966

**BEBAUUNGSPLAN** für ein Grundstück an der Otto Brunner Straße und der Eichenstraße in der Gemeinde Putzbrunn, Landkreis München.

Die Gemeinde Putzbrunn erläßt gemäß §§ 9, 10 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341), Art. 23 Bayerischer Gemeindeordnung vom 25. Januar 1962 (Bayerische Bereinigte Sammlung I S. 461), Art. 107 Bayerische Bauordnung vom 1. August 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 429) und der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 diesen Bebauungsplan als

**SATZUNG**

**A: FESTSETZUNGEN**

Das Bauland ist nach § 9 BBauG und § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. ~~Ausnahmen werden zugelassen, für nicht lärmende geruchfreie Handwerksbetriebe und Geschäfte~~ Nebenlagen im Sinne von 14 BauNVO mit Ausnahme von Aschentonnenhäuschen sind unzulässig.

- Für das zulässige Maß der baulichen Nutzung gilt:
  - bei 1 Vollgeschoß 0,4 GRZ und 0,4 GFZ
  - bei 2 Vollgeschossen 0,4 GRZ und 0,7 GFZ
- Die im Bebauungsplan festgelegte Zahl der Geschosse ist zwingend.
- räumliche Grenze des Geltungsbereiches
- festzusetzende Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinien
- " Baulinien
- " Baugrenzen
- öffentliche Verkehrsflächen
- Flächen für Garagen
- zulässig nur Erdgeschoß
- zulässig Erdgeschoß und ein Obergeschoß (Höchstgrenze)
- Breite der Straßen- und Wegeflächen, Abmessung der Baugrenzen
- Sichtdreieck, jegliche Anpflanzungen oder Ablagerungen über 1,20m Höhe sind unzulässig
- Firstrichtung
- Die Dachneigungen müssen zwischen 21° und 25° Neigung als Satteldach ausgeführt werden. Garagendächer als Flachdächer. Sollten andere Eindeckungen als Ziegel verwendet werden, so müssen diese der Farbe der engobierten Ziegel angepaßt werden.
- Als Einzäunung darf nur Maschendrahtzaun verzinkt oder dunkelgrün-plastiküberzogen mit Eisensäulen in Höhe von 1,10m errichtet werden. Werden Sockel gemacht, so dürfen diese nur 20 cm hoch über das Gelände hinausragen, Betoniersteine für Gartensäulen sind nicht zulässig.
- Werden Garagen benachbarter Grundstücke auf der Grenze zusammengebaut, so sind diese profilgleich zu erstellen.
- Für die im Plan an der Grenze liegenden Garagenflächen wird Grenzbebauung festgelegt.
- Die Abstandsfläche wird abweichend v § 6 Abs 3 (2) ~~BBauG~~ bei 2 Vollgeschossen statt mit 8m mit 6m festgesetzt.

- B: HINWEISE**
- Das Sichtdreieck ist von jeglicher Bepflanzung, Bebauung und Ablagerung von über 1,20 m Höhe über Straßeneckante freizuhalten.
  - Bestehende Grundstücksgrenzen
  - Flurstücksnummern
  - vorhandene Wohngebäude
  - vorhandene Nebengebäude

- Der Gemeinderat hat am 26. Okt. 1965 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.  
Putzbrunn, den 1. Aug. 1966  
*(Sieg)*  
1. Bürgermeister
- Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden am 29.5.68 durch Anschlag gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht.  
Der Anschlag an der / den Gemeindefel(n) wurde am 1.7.1968 abgenommen
- Der genehmigte Bebauungsplan und die Begründung haben in der Zeit vom 30.5.1968 mit 20. Juni 1968 ausgelegen.
- Mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Putzbrunn, den 12. Juli 1968  
*(Sieg)*  
1. Bürgermeister